



Wiesbaden, Juli 2026

Merkblatt zur Einstufung von mineralischen Abfällen in Bezug auf die Wassergefährdung in Aufbereitungsanlagen, in denen mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden

Die nachfolgend genannten Materialklassen der mineralischen Ersatzbaustoffe nach Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und können durch den Betreiber als nicht wassergefährdend eingestuft werden, sofern die Materialwerte der ErsatzbaustoffV eingehalten werden:

- Bodenmaterial BM-0, BM-0* und BM-F0*,
- Baggergut BG-0, BG-0* und BG-F0*,
- Gleisschotter GS-0,
- Schmelzkammergranulat SKG,
- Hüttensand HS, wenn die zusätzliche Anforderung bezüglich der Schwermetallgehalte in der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 der ErsatzbaustoffV eingehalten wird,
- Recycling-Baustoff RC-1, ohne Nachweis der Einhaltung der Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 der ErsatzbaustoffV.

Begründung

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 1. August 2023 entstehen Unklarheiten im Verwaltungsvollzug im Zusammenhang mit den derzeit gültigen Regelungen der AwSV.

Diese basieren zum einen auf der Einstufung von Gemischen als nicht wassergefährdend nach anderen Rechtsvorschriften gemäß der AwSV, zum anderen auf den Verweis auf die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 der

Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“.

Da die ErsatzbaustoffV statt den in der LAGA-Mitteilung 20 eingeführten Begriff „Einbauklasse“ den Begriff „Materialklasse“ verwendet, stimmt der Wortlaut der ErsatzbaustoffV nicht mit der Formulierung in der AwSV überein. Zudem kommen unterschiedliche Untersuchungsverfahren zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass bei der Annahme von MEB an Aufbereitungsanlagen Analysen zur Deklaration nach LAGA-Mitteilung 20 und ggfls. nach ErsatzbaustoffV notwendig sind.

Die folgende Regelung stellt klar, wann ein MEB durch den Betreiber nach anderen Rechtsvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann. Dadurch wird der Aufwand von Doppeluntersuchungen nach ErsatzbaustoffV und LAGA Mitteilung 20 für Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen MEB hergestellt werden, bei der Annahmekontrolle i. S. d. § 3 der ErsatzbaustoffV zu minimiert. Um die notwendige Kreislaufführung von mineralischen Abfällen als MEB, insbesondere von RC-1 Materialien gemäß der ErsatzbaustoffV, in der gewohnten Art zu ermöglichen, werden die Einbauweisen 12 bis 15 und 17 der Anlage 2 als offen gewertet.

Hinweis

Erfolgt in Anlagen im Sinne der AwSV ein Umgang mit MEB, die als allgemein wassergefährdend gelten oder die vom Betreiber nach § 10 Abs. 2 bzw. von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 4 AwSV in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft wurden, sind die Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Anforderungen in Bezug auf eine spätere Verwendung der erzeugten MEB bleiben unberührt.